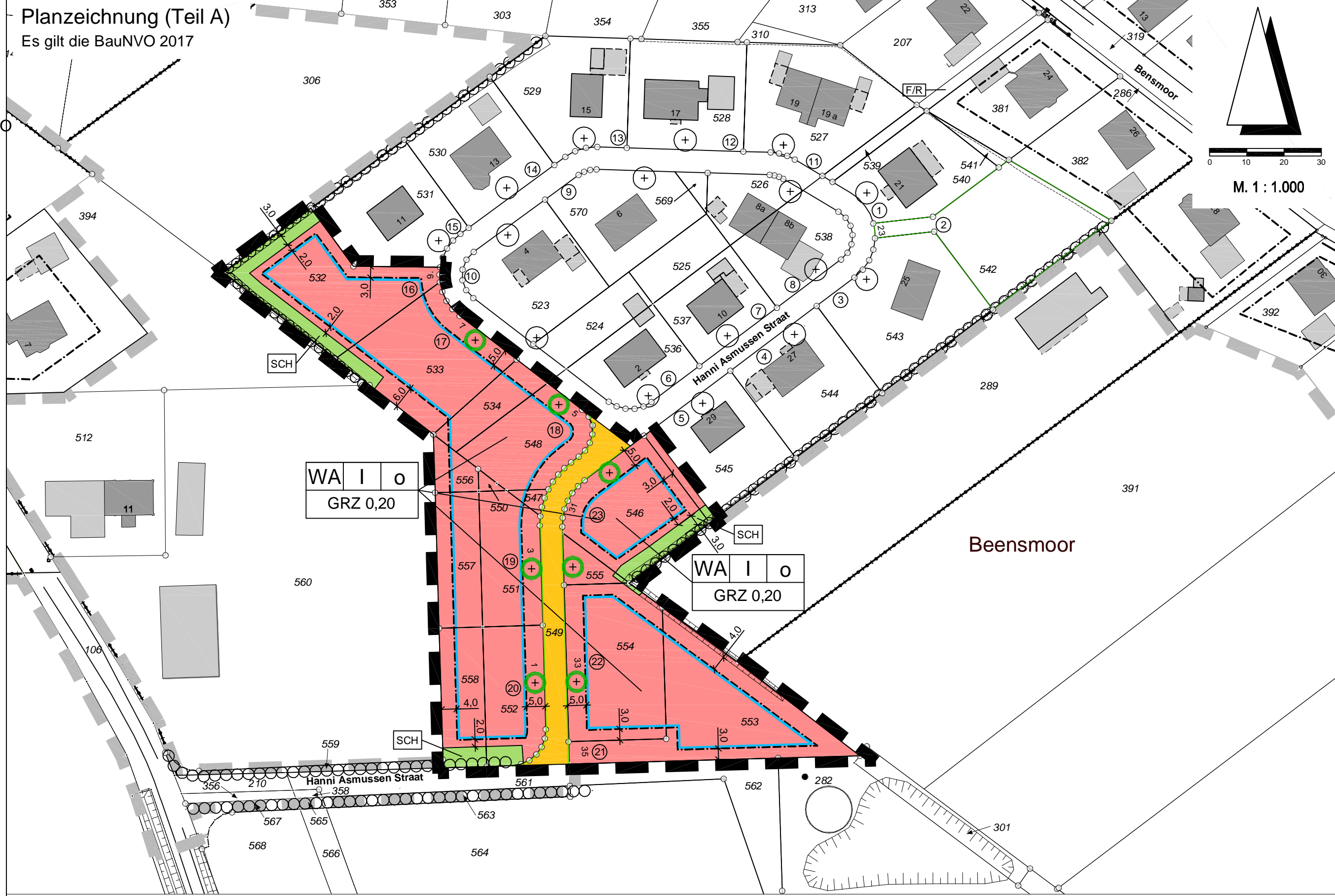


Satzung der Gemeinde Bargum, Kreis Nordfriesland, über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Gebiet Ortsteil Westbargum, Baugebiet an der Hanni Asmussen Straat

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Ortsteil Westbargum, für das Baugebiet an der Hanni Asmussen Straat, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.10.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom bis erfolgt.
 - Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Die Gemeindevertretung hat amden Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amnf.de ins Internet gestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Bargum, den (Unterschrift)
- Husum, den (Unterschrift)

Text (Teil B)

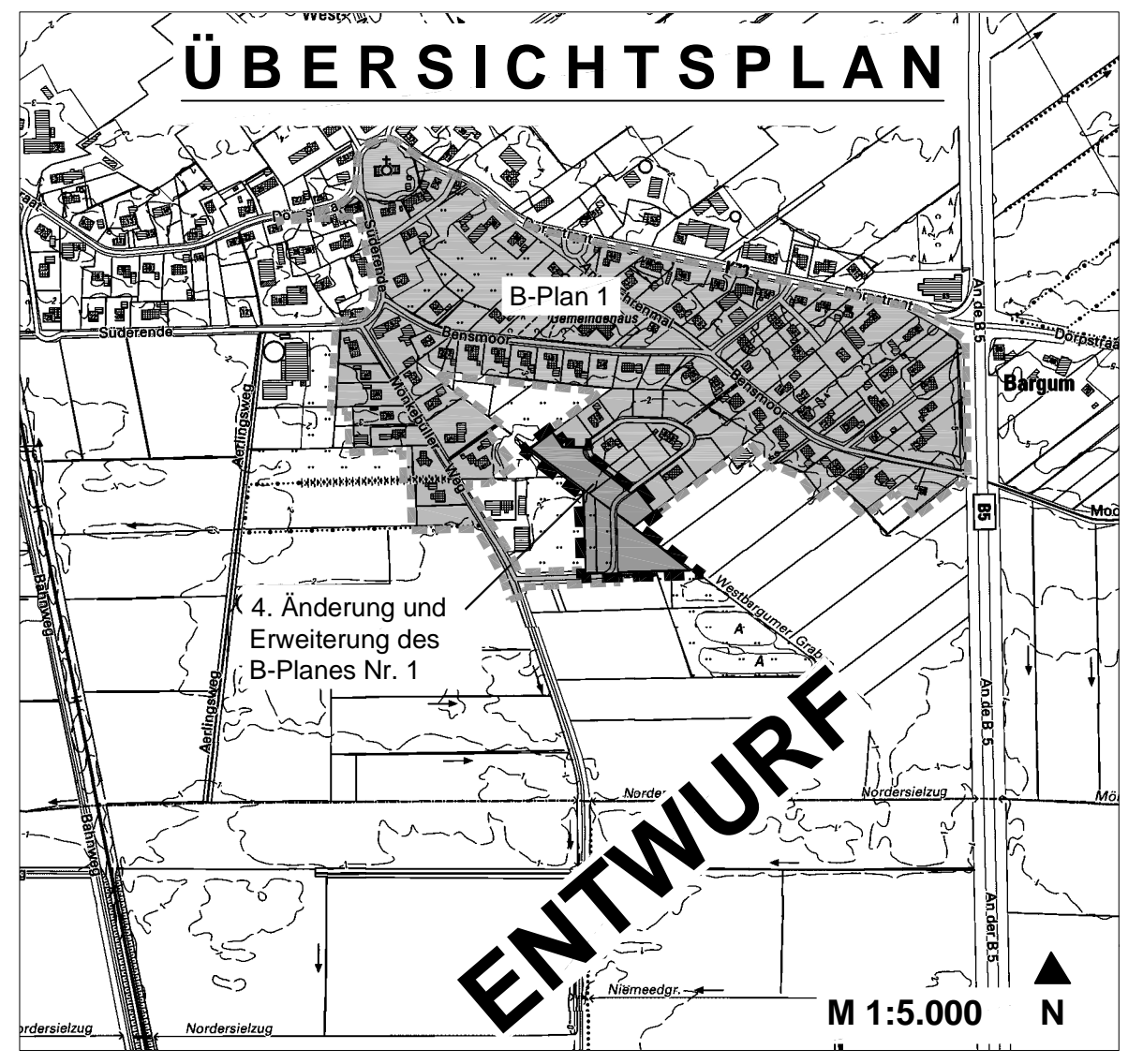
- ### A Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)
- #### 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21 BauNVO)
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
 nicht zulässig.
 - Die Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens 8,80 m über der mittleren Straßenhöhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes, gemessen am zum Grundstück gelegenen äußersten Rand der Fahrbahn, betragen.
 - Durch die Versiegelung der Grundstücke gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl um 75 % überschritten werden.
- #### 2 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO ist in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der Knicks nicht zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO gilt v.g. Vorschrift auch für die Errichtung von Nebenanlagen.
- #### 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Auf den Baugrundstücken Nr. 17, 18, 19, 20, 22 und 23 ist zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze je ein standortgerechter Laubbaum, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, zu pflanzen.
- ### B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- #### 1 Dachneigung
- Die Dachneigung muss zwischen 28° und 51° betragen.
 - Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO gelten die v.g. Bestimmungen nicht.
- #### 2 Dacheindeckung
- Die Anbringung von Solaranlagen ist zulässig.
 - Unter Einhaltung der Abstände gemäß LBO ist auch Reeteindeckung zulässig.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Bargum, den (Unterschrift)
- Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat mit Bescheid vom Az.: diese Änderung und Erweiterung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Bargum, den (Unterschrift)
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Bargum, den (Unterschrift)
- Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechts- wirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Bargum, den (Unterschrift)

4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE BARGUM

ORTSTEIL WESTBARGUM

FÜR DAS BAUGEBIET AN DER HANNI ASMUSSEN STRAAT



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Sonstige Planzeichen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen				
Art der baulichen Nutzung				
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauNVO	II. Darstellung ohne Normcharakter - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 § 9 (7) BauGB ○ vorhandene Flurstücksgrenzen 533 Flurstücksnummer □ vorhandene bauliche Anlagen 17 Grundstücksnummer □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1	
Maß der baulichen Nutzung				
0,20	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO	III. Nachrichtliche Übernahme ○○○○○○ vorhandener, zu erhaltender Knick	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO		
Bauweise, Baulinie, Baugrenze				
—	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB		
o	offene Bauweise	§ 23 BauNVO		
Verkehrsflächen				
—	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB		
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB		
Grünflächen				
□	private Grünfläche	§ 9 (1) 15 BauGB		
SCH	Zweckbestimmung: Knickschutz			
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft				
+	Pflanzgebot für Einzelbäume ohne Standortbindung	§ 9 (1) 25a BauGB		

STAND: JUNI 2019